

Satzung
für steuerbegünstigte Betriebe gewerblicher Art
juristischer Personen des öffentlichen Rechts - Kindertages-
stätte „Sonnenschein“

Aufgrund Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Investitionszulagengesetzes 1999 vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S 1850 ff.) in Verbindung mit §§ 59 ff. der Neufassung der Abgabenordnung (AO) vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866 ff.) und § 5 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) sowie § 35 Absatz 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung von verwaltungsverfahrens-, ordnungs-, datenschutz-, statistik- und vermessungs- und liegenschaftsrechtlichen Bestimmungen aus Anlass der Euro-Einführung vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S 298) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am 12.12.2002 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Eberswalde verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art (BgA) Kindertagesstätte „Sonnenschein“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Einrichtung ist die Förderung von Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung einer Kindertagesstätte.

§ 2

Die Stadt Eberswalde ist mit diesem BgA selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA. Die Stadt Eberswalde erhält bei Einstellung des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Eberswalde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Beschluss und Änderungen:

Lfd. Nr.	Satzung	a) Ausf.-Datum b) in Kraft ab	Änderungen	Art der Änderung
1.	Satzung für steuerbegünstigte Betriebe gewerblicher Art juristischer Personen des öffentlichen Rechts - Kindertagesstätte „Sonnenschein“	a) 13.12.2002 b) 24.12.2002		
Veröffentlicht: EMB, JG. 10, Nr. 13, 23.12.2002				